Stadtverwaltung Wildberg
Marktstraße 2

72218 Wildberg

Schäferlaufstadt Wildberg

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/194/2024/1

Bereich:	FB Innere Dienste	Datum:	24.01.2024
Bearbeiter:	Andreas Bauer		

Gremium	Termin	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	18.01.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	08.02.2024	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 02. April 1998

Sachverhalt:

Nach Auslaufen des letzten Kalkulationszeitraums für die Festsetzung der Wassergebühr zum 31.12.2023 beauftragte die Verwaltung das Beratungsbüro Allevo Kommunalberatung mit der Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2024. Der einjährige Kalkulationszeitraum entspricht dabei dem Wunsch des Gremiums, frühzeitiger auf Veränderungen reagieren zu können.

Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens bei Allevo konnte die Kalkulation erst jetzt fertiggestellt werden. Die rechtliche Absicherung wurde durch einen sogenannten Vorratsbeschluss eingeholt, der gegenüber der Bevölkerung bekanntgemacht wurde.

Die Auswahl des Beratungsbüros erfolgte dabei unter Berücksichtigung des Preises in enger Abstimmung mit dem Steuerberater, da anders als beim Abwasser steuerrechtliche Aspekte bereits innerhalb der Kalkulation berücksichtigt werden müssen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 die Wassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2021 festgelegt. Im Rahmen dieses Beschlusses wurde die Verbrauchsgebühr auf 3,39 €/m³ erhöht. Am 10. März 2022 wurde diese Gebühr auch für das Jahr 2022 beibehalten. Die Kalkulation damals hätte bei der steuerrechtlich zulässigen Wasserverbrauchsgebühr bei höchstzulässiger Konzessionsabgabe eine Gebühr von 3,48 €/m³, also um 9 ct/m³ höher, ergeben. Die Grundgebühr bliebe konstant. Diese Erhöhung wurde vom Gremium für das Jahr 2022 nicht gewollt. Für das Gebührenjahr 2023 hat sich der Gemeinderat mehrheitlich für eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf 4,00 €/m³ netto ausgesprochen. Die Grundgebühr ist analog des Vorjahres festgelegt worden, wobei der Standardzähler Q3= 4 bei 2,27 €/Monat netto liegt.

Der Jahresabschluss 2020 wurde bekanntlich am 26. Oktober 2023 vom Gemeinderat beschlossen. Nachdem im Jahr 2019 ein Verlust ausgewiesen wurde, konnte 2020 ein Gewinn in Höhe von 45.752,50 € erzielt werden, der jedoch aufgrund der Höhe bei der Berechnung des steuerlichen Mindesthandelsbilanzgewinns zu keiner Abführung einer Konzessionsabgabe geführt hat.

Bezüglich der Kalkulation für das Gebührenjahr 2024 wird auf die in den Anlagen beigefügten Gebührenkalkulation von Allevo Kommunalberatung verwiesen.

Die Ansätze der Gebührenkalkulation beruhen hierbei auf dem Vorabbeschluss des Gemeinderates zum Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetrieb Wasserversorgung (BV/140/2023/1).

Allevo Kommunalberatung hat dabei drei verschiedene Szenarien berechnet, wobei sich diese jeweils auf die steuerrechtliche Wasserverbrauchsgebühr unter Berücksichtigung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe bezieht. Bei allen drei Anlagen ist die Übersicht auf der Seite zwei dargestellt. Variante eins geht von einer Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr auf 4,25 €/m³ netto bei gleichbleibender Grundgebühr aus. Variante zwei geht von einer konstanten Verbrauchsgebühr aus, wobei die notwendige Erhöhung auf die Grundgebühr verschoben wird. Bei Variante drei wird Verbrauchs- und Grundgebühr gleichmäßig erhöht.

Trotz der getroffenen Erhöhung für das Gebührenjahr 2023 hält es die Verwaltung auch im Hinblick auf die aktuellen Preissteigerungen und bevorstehenden Zukunftsinvestitionen für unerlässlich, die in der Kalkulation 2024 dargestellte Erhöhung zu beschließen und die Gebühren entsprechend anzupassen.

Der Gemeinderat hat den Sachverhalt vorberaten und sich mehrheitlich für die Variante 1 (Verbrauchsgebühr von 4,25 €/m³ bei gleicher Grundgebühr) ausgesprochen.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat wird um Zustimmung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Abhängig von der Entscheidung des Gemeinderats, wobei die Verwaltung eine Wasserverbrauchsgebühr unter Berücksichtigung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe vorschlägt.

STEP N! 2035 Ziel und Leitprojekt:

Leitziel:
Die Stadt Wildberg steht für eine verantwortungsvolle Haushaltsführung, die nicht einseitig zu Lasten nachfolgender Generationen geht. Investitionen in unsere Infrastruktur sehen wir als zukunftssichernd und für nachfolgende Generationen bedeutsam an.

Beschlussantrag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 11.12.2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt Wildberg erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wird zugestimmt.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Gemeinderat beschließt, bei der Festlegung des Gebührensatzes die Erwirtschaftung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe zu berücksichtigen. Hierfür sollen der dazu notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn, sowie die Mindestertragssteuern erwirtschaftet werden. Gegenüber dem rein kostendeckenden Gebührensatz nach KAG ergibt sich daraus ein abgaberechtlich zulässiger Gewinnzuschlag in Höhe von 0,41 €/m³ netto.

5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühr für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr (netto) 4,25 €/m³

Grundgebühr

□	Q34	2,27 €/Monat
□	Q310	5,67 €/Monat
□	Q316	9,08 €/Monat
□	Q325	14,19 €/Monat
□	Q363	35,76 €/Monat
□	Q3100	56,77 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Anlagen:

- Gebührenkalkulationen von Allevo Kommunalberatung in drei Varianten
- Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) im Entwurf